Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Der Volksfreund. 1901-1932 1928

157 (7.7.1928) Frauenfragen / Frauenschutz

Frauenfragen/Frauenschutz

llummer 157 / 48. Jahrgang

Beilage des Volksfreund

Karlsruhe, 7. Juli 1928

Wie schüft sich die Frau vor wirtschaftlichem Kuin durch Scheidung

Es ist nicht meine Absicht, auf das Probelm der Alimentation mb die Fragen von Schuld- und Nicht-Schuld einzugehen, sondern in will damit beginnen, von zwei Menschen zu sprechen, die beide der dem Abschluße einer Berussausbildung steben — gans gleich in beildem Fach. Hat der Mann sein diel vor der Erwählten erreicht, vereicht sie sich die begonnene Berussausbildung oder die Stellung auf, im dort zu sein, wo eine "Frau bingehört": nämlich in ihrem Hein. Im Laufe von 5 oder 10 Jahren ist seine "glübende Liebe" irgendswelchen mustrichen Berwandlungsvörnomen anbeimgefallen, und des hedem reizende Frauchen ist ibm "ein Klob am Bein". Er "hat küberhaupt nie geliebi". Erst iest dat er erfahren, was wahre glebe ist. Auf dieser Grundlage wird eine Trennung oder Scheidung bewerkstelligt. Sein Scheidungsgrund ist etwa "grengenlose Ubneigung" und "Ehezerrüttung". Hat er Glüd, einen mit allen Under geseigige, unselbständige Frau, dann ist in wenigen Mosneten alles überstanden.

Er geht rubig seines Weges, sett seine Laufbahn fort, gründet welleicht eine neue Familie und endet satt und froh und geehrt. Seine abgelegte, erste Frau, die ihre Laufbahn für das erste Seim ausgad, wird von ihrem Exmann meistens sehr schädig "pensioniert". Sis ist merkwürdig, wie die Sinnahmen eines Mannes vlöglich zus sammenichrumpsen, wenn es sich darum bandelt, seine geschiedene Shefrau zu alimentieren. In den Eben, die ja immer noch zur Mehrheit gehören, wo die Frau den Erwerb aufgibt, die Arbeit, durch die sie direkte Geldwittel verdienen sann, um sich ganz der Latigseit einer Sausfrau zu widmen, welche Tätigseit für sie nichts und wieder nichts wert ist in dem Augenblic, in dem die She aufgelöft wird, steht der Mann ja ganz undehelligt durch die She aufgelöft wird, steht der Mann ja ganz undehelligt durch die She oder deren Auslösung mit seiner gesicherten Eristenz da, mit seiner Anciennität und seiner sachmännischen Ersahrung.

Resume: Er: (trot eventueller Untreue) geachtet, geehrt und in gesicherten Berbältnissen. Sie: (trot Treue und Ehrlichkeit) arm, beklatscht, davongejagt

und ohne Beruf. Alok am Bein, und erft jest bat sie den Mann gefunden, der für

sie heiratet den andern. Der abgelegte Mann, der nicht seine Laufdahn oder seine Berufsausbildung aufgab, landet schließlich auch in einer neuen See. Er wird nicht "venstoniert", er rtskierte nichts für seine Karriere, indem er sich wiederverheiratete.

Und die Moral von der Geschichte? Rehmen wir wieder an, daß zwei Menschen sich aus "glübender Bebe" verheiraten und — daß sie beide ihren Erwerb

Nach 10 Jahren ist die Abneigung fällig! Er wird dann nicht nötig haben, lebenslängliche Pension an seine Brau zu zahlen, von der er nichts hat. Und sie braucht nicht seine mit sauren Mienen wemenselsenen Almosen anzunehmen, die mit der Zeit immer geringer verden, bis sie eines Tages ganz aufbören ober mit der Begrünzung, daß er in seiner neuen She Kinder zu versorgen habe, auf

Minimum berabgesett werden.
Alle diese, im böchsten Grade unerquicklichen Dinge, könnten bermieden werden, wenn eine Frau, die zu beiraten beabsichtigt, ich unter keinen Umständen davon abbringen läßt, erst ihre berbeide Ausbildung zu vollenden und wo möglich, ihren Erwert die Ausbildung zu vollenden und wo möglich, ihren Erwert die albehalten. Leider, kann man wohl sagen, sind unsere wirtschaftlichen und sozialen Verdertissische der viertschaftlichen und sozialen Verdertissische der verdertig, das eine Frau sich tog deirat bemüht halten muß, iederzeit einem Erwerb nachgehen

will ich beute nicht "bis in den Tod" (ob sie es iemals war, entsche ist beute nicht "bis in den Tod" (ob sie es iemals war, entsche den der den der der der der der der eine sehr sche Bukabe.

Jeder seide Partner besteht die Lösung des Problems darin: geder seinen Erwerb. Jeder seinen Ebekontrakt, und wenn dann die grenzensose Abneigung oder die Ebezerrüttung oder "die große Liebe" zu einem anderen Menschen in Erscheinung ihn dann kann ja jeder ungeschädigt seines Wegs geben, wohin die persönliche Tüchtigkeit und das Glück silbren mag.

tändnille du suchen baben — dort werden wir die ewigen Mikvertann selbstverständlich der Ermordete schuldig sein, und nicht der Mörder.

Die Bedingungen für zwei Cheicheidungskandidaten sind grundber Ichieben. Im Sinne der obigen Aussührungen ist der Einsat des Mannes — und das ist, was philiströse und kleine Gehirne wohl nichts zu ändern sein, denn Verstand ist steis der wenigen nur gewesen".

Eine deutsch=bulgarische Chetragikomödie

Ju den wenigen Ländern, die als einzige Form der Ehes daben, gebört auch Bulgarien. Sier handbabt nicht der Stanzesbeamte, sondern ausschließlich der Pop e das Amt der Menschen wimmenführung. Aus Popen zusammengesette Gerichte sind es auch, die das Ehescheidungsrecht in nicht eben salomonischen Vormaren und anderen Standesbeamten im Auslande zwischen Bulertenund der Scheicheidungsrecht in nicht eben salomonischen Bulertenund der Seilige Sonode der Prawoslawen (Alleinrechtgläubigen) als die der Geilige Sonode der Prawoslawen (Alleinrechtgläubigen) als of i a nicht als rechtsgültig an. Sie betrachtet sie vielmehr auren laufen gegen die obligatorische firchliche Ehe und die versichen Aopengelete, die an das mittelasterliche Spanien erinnern, deigt eine neue Standalaffäre in Sosia, die der Chronist auch den deutschen Kesern nicht vorenthalten darf, da in diesem Falle eine Deutschen Leidtragende Teil ist.

Der Kall liegt so: Unmittelbar vor dem Weltfriege beiratete ein makedonischer Student in Münch en eine Deutsche. Die Ehe nach vor einem Münchener Standesbeamten geschlossen, ist also den deutschen Gesetzen rechtsfräftig. Die firchliche Weihe varien besamn sich. Nach vierzehnsährigem Zusammensehn in Bulsachen besann sich mach vierzehnsährigem Zusammensehn in Bulsach den besann sich mit dur einmal der Makedonier darauf, daß seine Sche nach den des unsälltig sik. Seine Stenestenstwistin batte es ihm nämlich angetan. Wie balf er sich also? Er schiekte ganz einsach seine Frau "zur Erz Bopen mit seiner Gesiebten trauen und gab der erstaunten Mitchelichen Güterrechte seiner ibm zivil angetrauten, also urrechtsches Güterrechte seiner ibm zivil angetrauten, also urrechtschen Frau entziebe und auf seine nunmehr rechtmäßige Gattin deutschelichen Einer kindenschen und der Sosioter Auslandschaftlichen und der meisten Bulgaren war die Antwort. Die gesellzige Aechtung des sauberen Burüchen ersolgte.

Die betrogene, nicht unterrichtete Ebefrau kehrte wenige Tage nach der neuen Ebeschließung ihres Gatten zurück und erfährt erkt Mannes. Sie irrt jest hilsebeischend von einem Deutschen zum

Kollkutscher Cromwell

Gibt es einen staatlichen Schut des frauenmordes?

Eine Frau, Mutter von dreizehn Kindern, hat die Gesetgeber um Schut angesseht, um nicht noch weitere Kinder bekommen zu müssen, da eine neue Geburt höchstwahrscheinlich ihr Leben kosten würde. Der Mann, ein Rollkutscher, gehört zu iener Sorte, die "believes in big samilies", wie der Amerikaner sagt — das heißt, er glaubt wie gewisse Leute in unserem Baterlande, daß eine große Kinderscha das Einzigseligmachende ist. Er hat ia auch nicht die dreizehn Kinder bekommen, und sein Leben schwebt ia auch nicht in Gesabt, wenn ein vierzehntes oder fünfzehntes kommi.

Die eingangs erwähnten 13 Kinder sind im Laufe von knapp 10 Jahren geboren worden. Rur vier davon sind am Leben. Die Mutter, Frau Cromwell, erlaubt sich, du behaupten, daß es gleichbedeutend mit Mord sei, von ihr du verlangen, noch weitere Kinder in die Welt seten au sollen. Um dieser Ermordung entgeben au können und sich sür die Kinder, unter denen das eine Krüppel ist, du erhalten, hat sie sich unter den Schut der Gesetz gestellt und verlangt, daß man ihr den Mann (buchstäblich gesprochen) vom Leibe halten solle

Diese einzigdastehende Gerichtsjache hat in Amerika großes Aufsehen erregt. Die bekanntesten Frauen des öffentlichen Lebens äußern sich in dieser Angelegenheit und zwar zugunsten der Frau Eromwells. Dr. Mary Salton, eine führende Feministin und Berwalterin des Dr. Halton Fonds für junge Mädchen, sagt:

"Diese veraltete Idee vom Glück durch Kindersegen, ist der sicherste Weg das Menschengeschlecht, die Liebe und das Familiensleben zu untergraben."

Margaret Sanger, vieliährige Leiterin des Bereins "Freiwillige Mutterschafi" fagt:

"Ich glaube, daß der öffentliche Ankläger die Gesetbücher eines ieden Staates durchsuchen kann, ohne auch nur in einem einzigen, Gesetz zum Schut der Frau gegen sogenannte eheliche Forderungen zu finden."

Auf Beranlassung der "Soman Society" ist der kinderkanatische Rollkutscher festgenommen worden. Es war natürlich sehr schwer, stichhaltige Begründungen zu einer Festnahme zu finden. Schließslich machte man ausfindig, daß man seinen Fall unter den Paragraphen "Technischer Friedensbruch"———— tubrizieren könne. Natürlich war der Mann, dessen Ideal nun mas große Familien

Natürlich war der Mann, dessen Idean nun mal große Familien sind, rosend und sischte: "Ich din mit ihr verheiratet, und wiemand anders, und ich kann tun und lassen, was mir vaßt." Darausbin wurde er sestgenommen — und auf Beranlassung der "Homan Societi" soll eine Untersuchung von Cromwells mentalem Zustand eingeleitet werden.

Der öffentliche Ankläger, der Staatsanwalt James D. Shannon äußert sich folgendermaßen:

"Dieser Hall ist vollkommen flar. Frau Cromwell bat das Recht, ihren Mann zu verlassen und ihn um Alimente zu ersuchen. Ich möchte im übrigen nicht unerwähnt lassen, daß salls ein intellis genter Mann den Standpunkt des Rollkutschers Cromwell teilke, trotdem er ärztlicherseits betress des Gesundbeitszustandes seiner Frau gewarnt worden war, er entschieden verurteilt werden müßte. Das ist aber nicht die Hauptsache. Die Sauptsache ist die: was iolsen wir im allgemeinen mit derartigen Angelegenheiten tun. Die Lösung dieser Aufgabe fällt ia eigentlich den Aerzten zu und

nicht den Zuristen. Aerstliche Wissenschaft und verbesserte sosiale Berhältnisse stellen ja im Grunde die ersorderliche Silse in diesen Dingen dar. . . . "Und dier ist der Punkt, bei dem diese sensche Geschichte anfängt, für alle Frauen aller Länder von größtem Interesse zu sein. Diese Frage ist die iedt noch in allen Gesetbüchern undeantwortet geblieden: Ist eine Frau dazu gezwungen, sich zu Tode schinden zu lassen, weil sie mit einem finderwütigen Mann verbeiratet ist, oder mit einem Mann von Rollkusscher Cromwells Mentalität, der sich in seinen höchsten Idealen gekränkt südlt, wenn seine Frau nicht von der Bortrefslichkeit einer großen Familie überzeugt ist? Soll eine Frau denn dazu gezwungen werden, die Schar ihrer unmündigen Kinder durch den Tod zu verlassen, die Schar ihrer unmündigen Kinder durch den Tod zu verlassen, wenn dem Arzt ihr erklärt dat, daß sie es einsach nicht aushalten kann, noch mehr Kinder zu gebären und der Mann in seiner Unbelehrbarkeit seinerseits erklärt, daß ihn das ganz und gar nichts angeht? Wenn die Frauen, die durch die Ueberbürdung mit Geburten langsiam dabingemordet wurden, sich einemal versammelten, es wäre eine

Willionenversammlung.

Gin amerikanischer Journalist hat Frau Cromwell in ihrem mehr als ärmlichen Heim besucht. Während sie mit ihm sprach, ruhten ihre steisen Arbeitshände nicht eine Minute. Sie macht Beimarbeit, womit sie aur Zeit sich und die Kinder, die ihr helsen, ernährt. Die Wiege ist in der Familie nie außer Betrieb gesett worden, erzählt Frau Cromwell. Ihre armselsige Veltbe ist für sie aber doch ihr "Heim", in dem sie sich recht wohl sühlt, seitdem der Mann, den sie sürchtet, daraus entsernt wurde. Sie beansprucht sür sich wichts weiter, als ihre Stube, ihre Kinder und Ruhe. Ste könne ihre Kinder selbst versorgen, meint sie, wenn nur nicht welche dazukommen. Lobend erwähnt sie, das ihr Ehemann nicht zu trinsten pslegt, nur ausnahmsweise, wenn seine Kameraden ihn dazu einladen. Dann wird er aber auch völlig betrunken, kommt nach Sause und serichlägt alles. Die Kinder erzählen, das sie einmal in ihrem Leben einen Wethnachtsbaum gehabt hätten, und die Erzinnerung daran ersüllt sie noch beute mit Stolz.

Wie würde sich nun das Seitenstüd zu dieser Tragödie in Deutschland gestalten? Was würden die deutschen Handhaber des Gesetes sagen oder tun, wenn eine Frau sie aussuchte und um Schut bäte, weil ihr Ehemann sie vermittels Schwangerschaften

mordet?

Darauf weiß wohl hier keiner eine Antwort. Es wäre aber entichieden interesiant, einen deutschen Fall Cromwell zu erleben. Würde man einer solchen Frau antworten: "Liebe Frau, in Ihre intimen Cheangelegenheiten können wir uns aber wirklich nicht einmischen?" — oder wirde man einen Paragraphen schaffen, der das Leben solcher Unglücklichen und Gevlagten schützte?

Jedenfalls wurde dieser Paragrand bei gewissen Leuten wieder einen Sturm der Entrüstung hervorrusen, denn unter dem Schlacktrus "Schach den Linderlosen" sind sie ja andauernd bemübt, über den Geburtenrüssang zu lamentieren, wollen von jedem Ebepaar, das nach einiähriger Ebe noch kein Kind vorzuweisen hat (Heilige Ignorans) Kindersteuer verlangen und nach besten Krästen zur weitmöglichsten Proletarisierung beitragen, ohne zu bedenken, wie schwer sie sich durch ihren Vanatismus an den geborenen und noch nicht geborenen Kindern — und — vor allem — an den schwergeprüsten Müttern versündigen. Grete Serdegen.

anderen. Die deutschen Behörden können nichts für sie tun, da sie nach deutschem Rechte durch ihre She bulgarische Staatsangehörige geworden ist. Der Makedonier aber, vochend auf das Exacchatstatut, verbringt in Wonne seinen Honigmonat. Die genarrte Deutsche hat den Fall der Staatsanwaltschaft übergeben und ihren ebemaligen Lebensgesährten der Bigamie angeklagt. Ob indessen gegen ihn vorgegangen werden wird, ist zunächst mehr als iraglich, da die gesamte Popenzunft Hölle und Himmel gegen die deutsche "Konstedien" mobil gemacht hat, die zwei Jahre in Deutschland und 12 Jahre in Bulgarien die Stellung der Ehekrau vor den Zivilgeseten hatte.

Die Moral von dieser durchaus nicht einzig dastehenden Affäre ist, daß der bulgarische Staat bald mit den veralteten Borrechten der Kirche aufräumen und endlich die Saager Konvention unterschreiben muß, wodurch er sich verpflichten würde, die in einem anderen Lande rechtsgültig geschlossene Se innerhalb seiner Grenzen anzuerkennen. Die bulgarische Povenichaft aber kann man zur "Moral" ihres Exarchatsstatuts nur aufrichtig beglückwünsichen. In den Gesethüchern nicht nur der zivilsseieren Länder, sondern selbst wieler afrikanischer Kegerstämme soll der Passus steben, daß niemand eine Sehe eingehen dars, bevor seine frühere Sehe aufgelöst oder für nichtig erklärt worden ist. Will Bulgarien hinter diesen Ländern zurücksehen?

Das Recht auf den Mädchennamen

Die Frau bat nach den Bestimmungen unsres Bürgerlichen Gesethuches bei der Eheichließung ohne weiteres den Namen des Ehemannes anzunehmen und den bis dahin gesührten Famisiennamen ihrer Eltern aufzugeben. Dieser Zustand führt heute, wo viele Frauen sich vor ihrer Ehe durch ihre Arbeit und ihre Fähigsfeiten einen Auf in der breiteren Deffentlichkeit oder auch nur in einem begrengten Rreife erwerben, ju immer großeren Ungus träglichkeiten. Anerkennung und Bertrauen, Die oftmals in hartem Ringen des Berufsfampfes erworben wurden, geben dum großen Teil bei der Ebeschließung mit der Aufgabe des befannten Namens wieder verloren. Um diefem Berlufte vorzubeugen, haben viele Frauen ben Ausweg beschritten, nach ber Cheschließung ihren Mäddennamen mit dem Namen ihres Gatten zu einem Doopel-namen zu verbinden. Die gesetliche Berechtigung zur Führung eines solchen Doppelnamens ist iedoch bei der heute noch gultigen Faffung bes B.G.B. umftritten. Bereits im Jahre 1912 bat fich bas Reichsgericht in einer Entscheidung auf den Standpuntt ges ftellt, daß ber Maddenname einer Frau ihr bei ber Cheichliegung feineswegs gang verloren gebe, weil er ja auch in einigen Fallen, wie Cheicheidung, Namensgebung für ein uneheliches Kind, Woop tion nur durch die Shefrau, wieder in Kraft trete und deshalb ein ausdrudliches Recht auf die weitere Gubrung bes Madchennamens in Berbindung mit dem Ramen des Chegatten lediglich aus dem einen Grunde nicht im B.G.B. festgelegt worden sei, weil diese Festlegung entbehrlich ericien. Auch bas fächfische Buftismini fterium bat 1908 entichieden, daß die Frau mit Einwilligung des Chemannes den Doppelnamen führen durfe, und das preußisch es Justigministerium ist ihm im Jahre 1923 dieser Auf-fassung gefolgt. Ebenso hat sich in der Schweiz bei genau den gleichen Rechtsgrundlagen wie in Deutschland ichon feit langem ein Gewohnheitsrecht der Frau auf Führung des Doppelnamens unbehindert entwidelt. Trotdem ift in Deutschland die Chefrau mit bem Doppelnamen immer noch bureaufratischen Schifanen aus-Roch in den letten Jahren hat die Polizei einmal von einer Meratin Die sofortige Entfernung ihres Namensichildes mit Doppelnamen verlangt. In einem anderen Falle brobte ein Staatsanwalt eine Bestrafung an, weil eine Frau mit ihrem Doppelnamen eine Unterschrift geleistet hatte. In einem britten Falle wurde ber Antrag einer Frau auf das Recht dur Führung des Doppelnamens vom suftandigen Amtsgericht wie ein Antrag auf Aenberung bes Familiennamens behandelt, b. h. auf bem langwierigen Inftangen-

wege mit erheblichen Kosten, Borschüssen usw. Das Einspruchsrecht des Chemannes spielt hier nur eine untergeordnete Rolle, weil selbst Urteile gegen eine Frau auf Serstellung der ebelichen Lebenss gemeinschie nicht der Zwangsvollstrechung unterliegen, außerdem aber auch die Frau ihr berechtigtes Interesse an der weiteren Fühstung ihres Wöhchenungens gestend, machen kann

rung ihres Mädchennamens geltend machen kann.
Es ist deshalb zu begrüßen, daß beute auf Grund eines bei der dritten Lesung des Justizbaushaltes im preußischen Landstage angenommenen demokratischen Antrages Aussicht auf Beseitigung dieser Rechtsunklarbeit besteht. Wird diesem Antrage auch im Reiche stattgegeben, so mus den entsprechenden Bestimmungen des B.C.B. eine Ergänzung angesügt, und damit das Recht der Ebestau auf Führung des Doppelnamens gesetzlich verankert werden.

Derschiedenes

Erforschung des indonestigen Mutterrechts. Die Abteilung "Literatur" der Königlichen Afademie der Wissenschaften in Solland wird demnächst ein eigenes Wörterbuch über das Mutterrecht bei der indonestichen Bevölferung, das sogenannte "Adat=Recht", berausgeben, das sechs verschiedene Sprachen der Eingeborenen des

füdoftaffatifchen Archivelgebietes berüdfichtigen foll. Die erfte bentiche Mergtin, Die gur Ablegung bes argtlichen Dottorezamens augelaffen murde, ift Dorothea Ergleben, geborene Leporin, geweien. Sie hat im Jahre 1754 an der Unniversie tät Salle ihre Prüfung bestanden. Der König Friedrich II. von Breugen hatte ihr durch eine Weisung an die Universität die Ablegung des Examens ermöglicht. Das originelle Thema ihrer Dot-torichrift lautete: "Darüber, daß ein zu eiliges und zu angenehmes Seilverfahren oft die Urfache einer unficheren Seilung wird." Schon 1742 hatte Dorothea Ergleben eine langere Schrift veröffentlicht, in der fie hervorhob, wie unvernüftig es fei, die Frauen vom atabemijden Studium ausmichließen. Die Sallenfer Brofefforen maren anicheinend nicht febr erbaut barüber, daß fie eine Frau sur Dots torprüfung sulaffen follten. Gie fuchten die Brufung nach Möglich: feit auszudehnen, aber Grau Erzheben bestand das Eramen glans Danach ging bieje Borfampierin der Frauenbildung in ihre Seimatstadt Quedlinburg surud und mar dort als viel aufgesuchte Aeratin bis au ihrem Tode im Jahre 1762 tätig.

hauswirtschaftliches

GR. Seidelbeerjaft. Rein ausgelesene Seidelbeeren werden gepreßt. Sat der Saft sich gesetht, sind auf ein Liter bellen Saft 500 Gramm Zuder zu geben und kocht ihn eine Viertelstunde, wobei er rein abgeschäumt wird. Dann werden 4 Gramm ganzen Zimt und einige Nelken hineingegeben und der Saft nochmals eine Viertelsstunde gesoffen. Sierauf wird er durch ein nabgemachtes Tuch ges gossen und läßt ihn, bevor er in Flaschen kommt, gehörig ausfühlen.

Johannisbeersaft. Abgesupfte reine Iohannisbeeren gibt man am besten in einen neuen irdenen Tops und stellt ihn gut bededt oder mit weisem Tuche sest überbunden, in kochendes Wasser, so daß sein Wasser eindringen kann, giebt nach einer balben Stunde den Sast ab und wiederholt dies öster. Um diesen mehr austreten zu lassen, müssen mit dem Solstöffel die Beeren küchttg gerührt werden, mährend sie in kochendem Wasser stehen. Der ausgezogene Satt bleibt über Nacht stehen und giebt ihn andern Tags durch ein großleinenes Tuch. Zu drei Kilo Beeren sind 750 Gramm gedröcklen Zucher und etwas Wasser dazu zu nehmen und läßt alles zusammen eine gute Biertelstunde oder darüber sieden, schäumt sleißig ab und füllt den erkalteten Sast in Slaschen. Er ist vielseitig zu gedrauchen und wird zuweisen sogar dem Simbeersast vorgezogen. Mit Sodawasser sibt er ein überaus erfrischendes Getränk, schmeckt sehr zut zu sussen Keis- und Grießinsten und ist billiger wie Simbeersaft. Die großbeerigen Johannistrauben eignen sich am besten dazu, weil sie am sastreichsten sind.